

Durchgesetzte Marke: Indirekter Nachweis mittels Belegen

Wer sich auf die Verkehrsdurchsetzung eines Zeichens als Marke beruft, hat diese glaubhaft zu machen. Entweder durch eine repräsentative Befragung der massgeblichen Verkehrskreise oder indirekt mittels Belegen. Für das Einreichen der Belege geben wir Ihnen gerne eine Hilfestellung.

Die Belege zum indirekten Nachweis der Verkehrsdurchsetzung müssen aufzeigen, in welcher Form, für welche Waren und Dienstleistungen, in welchem Gebiet und Umfang, durch wen sowie seit wann das angemeldete Zeichen markenmässig eingesetzt worden ist. Der Gebrauch des Zeichens muss durch den Hinterleger erfolgt sein (vgl. [Richtlinien in Markensachen](#), Teil 5, Ziff. 12.2.1, unter www.ige.ch; nachfolgend Richtlinien). Nicht berücksichtigt werden Belege, die einen rein dekorativen, einen firmenmässigen oder einen Gebrauch für Hilfswaren zeigen (vgl. Richtlinien, Teil 5, Ziff. 12.2.6). Die Beurteilung der Verkehrsdurchsetzung eines Zeichens als Marke erfolgt auf der Grundlage der Auffassung der tatsächlichen und potentiellen Abnehmer (vgl. Richtlinien, Teil 5, Ziff. 12.1.4).

Die Hinterleger bzw. Vertreter haben beim Nachweis der Verkehrsdurchsetzung eine Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhalts (Art. 13 Abs. 1 lit. a VwVG; vgl. BVGer B-1456/2016, E. 8.8 – SCHWEIZ AKTUELL; vgl. auch Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.2). Für die Einreichung dieser Belege bestehen zwar keine speziellen Formvorschriften. Wir empfehlen jedoch, die Beweismittel in einem Beilagenverzeichnis zusammenzufassen und zu nummerieren. Dabei sollen die Parteien in ihren Eingaben für jede vorgebrachte Tatsache die angebotenen Beweismittel mit Verweis auf das Beilagenverzeichnis nennen, auf welche sie sich stützen (vgl. Richtlinien, Teil 1, Ziff. 5.4.4.1.2).

Sie finden dazu nachfolgend ein Beispiel, das Sie gerne ganz oder teilweise übernehmen können. Sie finden dazu auch eine [Vorlage](#) auf unserer Website.

Beispiel Beilagenverzeichnis für den indirekten Nachweis der Verkehrsdurchsetzung

Bei- lage Nr.	Art der Beilage	Bezug des Zeichens zu den Waren und Dienstleistungen (Ziff. 12.2.3)	Ort des Gebrauchs (Deutschschweiz, Romandie, Tessin) (Ziff. 12.2.4)	Dauer des Gebrauchs (i.d.R. 10 Jahre) (Ziff. 12.2.5)	Gebrauch des Zeichens wie hinterlegt (Ziff. 12.2.7)	Umfang des Gebrauchs (Ziff. 12.2.8)	Bemerkungen
1	Rechnung	Kl. 7: Kontur- fräser	Tessin	2019		20 Kontur- fräser à 250 CHF	
2	Katalog	Kl. 25: Socken	Deutschschweiz	2018	S. 5: Leichte Grafik, aber kein wesentlich anderer Gesamt- eindruck		
3	Katalog	Kl. 25: Socken	Deutschschweiz	2020	S. 14: Wie hinterlegt		
4	Rechnung Werbeagentur			2017		20 000 CHF Werbe- ausgaben	

Die Ziffern in Klammern verweisen auf die Angaben in den Richtlinien in Markensachen. Sie finden darin generelle Informationen zur Durchsetzung eines Zeichens als Marke und weitere Erklärungen zum betroffenen Bereich (Richtlinien, Teil 5, Ziffer 12).